

CAS 2010/A/2114 – FC Bayern München AG & Frank Ribéry v/ UEFA

**SCHIEDSSPRUCH**

ergehend durch den

**COURT OF ARBITRATION FOR SPORT**

der in der folgenden Zusammensetzung als Spruchkammer getagt hat:

Vorsitzender: Bernhard **Welten**, Fürsprecher, Bern, Schweiz

Schiedsrichter: Dr. Stephan **Netze**, Rechtsanwalt, Zürich, Schweiz

Dr. András **Gurovits**, Rechtsanwalt, Zürich, Schweiz

im Schiedsgerichtsverfahren

zwischen

**FC Bayern München AG**, München, Deutschland

und

**Franck Ribéry**, München, Deutschland

beide vertreten durch Dr. Michael Gerlinger, Rechtsanwalt, Director of Legal Affairs sowie Karl-Heinz Rummenigge, Chief Executive Officer, München, Deutschland

- Berufungskläger -

gegen

**Union des Associations Européennes de Football (UEFA)**, Nyon, Schweiz

vertreten durch Dr. Michael Noth, Rechtsanwalt, Zürich, Schweiz

- Berufungsbeklagte -

\* \* \*

## **I. SACHVERHALT**

### **A. PARTEIEN**

1. Die FC Bayern München AG (FC Bayern München) ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in München, die u.a. verantwortlich ist für die Führung der professionellen Fussballabteilung. Sie hat sich mit ihrer ersten Mannschaft in der Saison 2009/2010 für das Finale in der UEFA Champions League qualifiziert.
2. Herr Franck Ribéry ist ein professioneller Fussballspieler, der mit Gültigkeit ab dem 1. Juli 2007 einen Arbeitsvertrag mit der FC Bayern München AG abgeschlossen hat.
3. Die Union of European Football Associations (UEFA) ist ein im Handelsregister eingetragener Verein nach Schweizer Recht mit Sitz in Nyon, Schweiz. Die UEFA bezweckt die Behandlung aller Fragen, die den europäischen Fussball betreffen. Sie organisiert und führt gemäss ihren Statuten internationale Wettbewerbe und Turniere des europäischen Fussballs durch; so insbesondere die UEFA Champions League. Die UEFA hat gestützt auf Art. 56 UEFA-Statuten und zur Verwirklichung ihrer Ziele gemäss Art. 2 UEFA-Statuten u.a. die UEFA-Rechtspflegeordnung erlassen.

### **B. URSPRUNG DER STREITSACHE**

4. Aus den dem CAS eingereichten Unterlagen ergibt sich folgende Prozessgeschichte:
5. In der 37. Minute des UEFA Champions League Spiels vom 21. April 2010 zwischen dem FC Bayern München und Olympique Lyonnais foulte der Spieler Franck Ribéry seinen Gegenspieler Lisandro Lopez. Für dieses Foul erhielt der Spieler Ribéry die rote Karte und wurde vom Schiedsrichter des Feldes verwiesen. In seinem Spielbericht hielt der Schiedsrichter den Vorfall wie folgt fest: *„Franck Ribéry (...) hit opponent to the ankle in a very dangerous manner with studs. He was sent off for serious foulplay (endangering the safety of opponent).“*
6. Mit Schreiben vom 22. April 2010 wurde der Spieler Ribéry von der UEFA automatisch für das nächstfolgende Wettbewerbsspiel gesperrt.
7. Mit Entscheidung vom 28. April 2010 belegte die Kontroll- und Disziplinarkammer der UEFA den Spieler Ribéry mit einer Sperre von drei UEFA Klubwettbewerbsspielen. Nach Auffassung der Kammer machte sich der Spieler Ribéry einer Tötlichkeit im Sinne von Art. 10 Abs. 1 lit. d) UEFA-Rechtspflegeordnung (RPO) schuldig, indem er vorsätzlich in die physische Integrität seines Gegenspielers eingriff. Die Kammer wertete diese Aktion als äusserst gefährlich für die Gesundheit des Gegenspielers.
8. Am 29. April 2010 erklärte der FC Bayern München mit Einverständnis und Vollmacht des Spielers Ribéry gegen die Entscheidung der Kontroll- und

Disziplinkammer UEFA vom 28. April 2010 Berufung, mit dem Antrag auf Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Verhängung einer Sperre von einem Spieltag.

9. Mit Urteil vom 5. Mai 2010 wies der Berufungssenat der UEFA die Berufung als unbegründet ab, bestätigte die Entscheidung der Kontroll- und Disziplinkammer UEFA vom 28. April 2010 und sperrte den Spieler Ribéry für drei Klubwettbewerbsspiele der UEFA. Unter Anrechnung der bereits verbüßten Sperre von einem Spieltag sei die verbleibende Sperre anlässlich des Finalspiels der UEFA Champions League 2009/10 sowie des ersten Spiels des Spielers in einem künftigen UEFA Klubwettbewerb zu verbüßen.

## **C. VERFAHREN VOR DEM COURT OF ARBITRATION FOR SPORT (CAS)**

### **1. Schriftenwechsel**

10. Am 7. Mai 2010 erklärten der FC Bayern München und der Spieler Ribéry, letzterer vertreten durch den FC Bayern München, Berufung (Statement of Appeal) gegen das Urteil des Berufungssenats der UEFA vom 5. Mai 2010 mit dem Antrag auf Aufhebung dieses Urteils sowie des Entscheids der Kontroll- und Disziplinkammer vom 28. April 2010 und Verhängung einer Spielsperre von nicht mehr als einem Spieltag.
11. Am 11. Mai 2010 legte das Sekretariat des CAS in Absprache mit den Parteien, das Verfahren im Hinblick auf das Finalspiel der UEFA Champions League vom 22. Mai 2010 fest. Als Verfahrenssprache wurde Deutsch bestimmt, wobei die Parteien die bisher in Englisch oder Französisch erstellten bzw. eingereichten Dokumente nicht zu übersetzen hatten. Weiter wurden die Frist zur Einreichung der Berufungsbegründung (13. Mai 2010, Mitternacht) sowie die Frist zur Einreichung der Berufungsantwort (14. Mai 2010, Mitternacht) festgelegt.
12. Mit Schreiben vom 11. Mai 2010 (FC Bayern München) bzw. mit Schreiben vom 12. Mai 2010 (UEFA) stimmten die Parteien dem vom CAS vorgeschlagenen Verfahrensablauf schriftlich zu.
13. Mit Schreiben vom 12. Mai 2010 teilte der CAS die Konstituierung und Zusammensetzung der Spruchkammer den Parteien mit.
14. Am 13. Mai 2010 reichte der FC Bayern München die Berufungsbegründung in Beantwortung der Urteilsbegründung des Berufungssenats der UEFA, datierend vom 5. Mai 2010 und zugestellt am 12. Mai 2010, ein.
15. Die Berufungskläger FC Bayern München und der Spieler Ribéry führen darin im Wesentlichen aus: Der Sachverhalt sei grundsätzlich unbestritten, d.h. dass F. Ribéry den Gegenspieler Lisandro Lopez gefoult und berechtigterweise die rote Karte

erhalten hat. Sie stellen sich jedoch auf den Standpunkt, dass der Spieler Ribéry einzig ein grobes Spiel im Sinne von Art. 10 Abs. 1 lit. a) Ziffer 2 RPO begangen habe und nicht eine Tötlichkeit im Sinne von Art. 10 Abs. 1 lit. d) RPO. In diesem Zusammenhang führen sie zu den einschlägigen Fernsehbildern im wesentlichen aus, dass diese zeigten, dass in dem Moment, als der Gegenspieler Lopez den Ball spielte, der Fuß des Spielers Ribéry nur wenige Zentimeter vom Ball und Fuß des Spielers Lopez entfernt und der Ball "im Spiel" gewesen sei. Eine zweite Kameraeinstellung zeige sodann, dass beide Spieler auf den Ball gelaufen seien und der Spieler Lopez den linken Fuß vorgeschoben habe, um den Ball mit dem Innenrist zu spielen, während der Spieler Ribéry seinen Schritt in Laufrichtung unverändert beendet habe, so dass beide kollidiert seien und der Spieler Ribéry dem Spieler Lopez auf das Fußgelenk getreten sei. Schliesslich sähe man auch, dass der Ball in Laufrichtung weitergelaufen wäre, hätte ihn Lopez nicht gespielt.

16. Bei der Qualifikation des Foulspiels stützen sich die Berufungskläger insbesondere auf die Auslegung der beiden Begriffe „grobes Spiel“ und „Tötlichkeit“ durch die UEFA sowie auf die allgemeinen Auslegungsregeln, wobei sie im Rahmen der systematischen Auslegung auch das Disziplinarreglement der FIFA (Fédération Internationale de Football Association) beiziehen. Die Berufungskläger setzen sich dabei mit der Abgrenzung "grobes Spiel" und "Tötlichkeit" detailliert auseinander und folgern nach einer eingehenden Analyse verschiedener Auslegungsregeln: Das "grobe Spiel" sei ein Angriff auf den Ball, welcher die Gesundheit des anderen Spielers gefährdet, selbst wenn der angreifende Spieler mit Eventualvorsatz dahingehend handle, den Gegner anstatt des Balls zu treffen. Daraus folge, dass bezüglich Ball ein direkter Vorsatz bestehen müsse, wogegen bezüglich Person Eventualvorsatz reiche. Eine "Tötlichkeit" sei alsdann ein Angriff auf die körperliche Unversehrtheit des Gegenspielers, wobei der angreifende Spieler gerade nicht den Ball, sondern die Person angreife. Dies bedeute, daß bezüglich Ball kein direkter Vorsatz bestehe, während bezüglich der Person ein solcher gegeben sei.
17. Die Berufungskläger verweisen nebst den Videoaufnahmen der Foulszene auch auf die Aussage des Schiedsrichters, wonach dieser nach dem Spiel die Attacke als grobes Foulspiel („serious foulplay“) bezeichnet habe. Ausserdem fügten die Berufungskläger ihrer Berufungsbegründung ein vom gefoulten Spieler Lisandro Lopez handschriftlich, in französischer Sprache verfasstes, an den Präsidenten des FC Bayern München gerichtetes Schreiben an, in welchem er offenbar seine eigene Wahrnehmung des fraglichen Vorgangs darstellt und unter anderem ausführt (auf deutsch übersetzt), es habe seitens des Spielers Ribéry keine böse Absicht gegeben. Den Standpunkt des gefoulten Spielers Lisandro Lopez untermauerten die Berufungskläger durch Einreichen von zwei Interviews in den Zeitschriften "Le Progrès" und "L'Equipe". Die Berufungskläger haben ihrer Berufungsbegründung auch zwei private Begutachtungen, gezeichnet mit Dr. Berthold Hallmaier sowie Prof. Dr. Matthias Beck beigefügt. Erstgenannter kommt im Ergebnis zum Schluss, beim fraglichen Angriff des Spielers Ribéry sei auf Grund der besonderen Konstellation die

Verletzungsgefahr deutlich gemildert gewesen, während der Letztgenannte einerseits folgert, die Verletzungsgefahr sei auf Grund der Fussstellung des Gegenspielers reduziert gewesen sowie andererseits feststellt, es habe für keinen der beiden Spieler eine realistische Möglichkeit gehabt, den Körperkontakt zu vermeiden.

18. In ihrer Berufungsbegründung beanstanden die Berufungskläger sodann den Umstand, dass die Vorinstanz in ihrem Urteil angedeutet habe, dass sie eine rote Karte des Spielers aus 2005 als erschwerenden Umstand gewertet und gleichzeitig auch eine Erhöhung nach Art. 17 Abs. 2 Satz 2 RPO vorgenommen hätte. Sie beanstanden dies insbesondere, weil die Vorinstanz in keiner Weise auf den Zeitpunkt der Verhängung der Strafe und die Entwicklung der Spielhistorie des Spielers Ribéry eingegangen sei.
19. Im Sinne von Hilferwägungen weisen die Berufungskläger darauf hin, dass eine über die Regelstrafe hinausgehende Sanktion nach Art. 15bis RPO zur Bewährung ausgesetzt werden könnte, was im Lichte von R57 Abs. 1 des CAS-Codes möglich sei. Ausserdem beantragen sie vorsorglich, die aufschiebende Wirkung nach Art. 62 Abs. 5 der UEFA-Statuten wieder herzustellen. Der Spieler Ribéry könnte so das Champions-League Finale vom 22. Mai 2010 bestreiten.
20. Die Berufungskläger kommen abschließend zum Schluss, dass im vorliegenden Fall keine in besonderer Weise belastende oder entlastende Umstände vorliegen, die eine Anpassung der Regelstrafe gemäss Art. 17 Abs. 2 RPO rechtfertigen. Die einleitend gestellten Fragen beantworten die Berufungskläger abschliessend wie folgt:
  1. *Der Spieler Franck Ribéry hat im Champions-League-Spiel gegen Olympique Lyonnais am 21. April 2010 ein grobes Spiel im Sinne von Art. 10 Abs. 1 lit. a) Ziffer 2 RPO begangen.*
  2. *Er (der Spieler Franck Ribéry) ist für ein Wettbewerbsspiel zu sperren, wobei die Sperre bereits im Spiel Olympique Lyonnais gegen FC Bayern München am 27. April 2010 verbüsst wurde.*
21. Mit Eingabe vom 14. Mai 2010 reichte die Berufungsbeklagte UEFA die Berufungsantwort ein und beantragte, dass die Berufungsanträge vollumfänglich abzuweisen und das Urteil des Berufungssenats der UEFA vom 5. Mai 2010 zu bestätigen seien.
22. Einführend erklärt die UEFA, dass bereits zwei unabhängige Instanzen zum gleichen Ergebnis gekommen seien, nämlich dass drei Spielsperren angemessen seien. Unabhängig davon, ob man nun vorliegend von einem groben Spiel oder einer Tätlichkeit im Sinne der maßgeblichen Reglemente ausgehe, würden drei Spielsperren jeweils eindeutig im Strafrahmen liegen, innerhalb welchem die Disziplinarinstanzen die Strafmassnahmen festlegen durften und mussten. Entsprechend sei vorliegend die entscheidende Frage, ob die Vorinstanzen ihr Ermessen missbraucht hätten oder nicht.

23. In Bezug auf das Foulspiel führt die UEFA aus, dass auf Grund der Fernsehbilder klar zum Ausdruck komme, dass das fragliche Foul brutal und äusserst gefährlich gewesen sei. Aus objektiver Sicht lasse sich analysieren, dass der Spieler Ribéry mit den Stollen seines rechten Fußes voll in den Knöchel des linken Fußes bzw. das untere linke Schienbein des Gegenspielers stoße. Aus subjektiver Sicht sei sodann davon auszugehen, der Spieler Ribéry habe eine Verletzung des Gegenspielers in Kauf genommen, weshalb von Eventualvorsatz auszugehen sei. Auf Grund dieser und weiterer Elemente des Angriffs folgert die UEFA, das Foul sei ohne Zweifel als brutal und äußerst gefährlich zu werten und Franck Ribéry hätte keine Chance mehr auf den Ballgewinn gehabt. Vielmehr habe er mehr oder weniger gezielt auf den Knöchel/das untere Schienbein des Gegenspielers getreten und dabei in Kauf genommen, dass der Gegenspieler eine schwere Verletzung erleiden könnte. Deshalb sei die Attacke als „Tätlichkeit“ und nicht bloss als „grobes Spiel“ zu qualifizieren.
24. Für die rechtliche Beurteilung des Fouls seien zudem die Statuten und Reglemente der UEFA, wie insbesondere die RPO, massgebend und nicht die Auslegungsrichtlinien der FIFA. Solche Richtlinien der FIFA seien einerseits für die UEFA nicht verbindlich und andererseits stellen sie ein Hilfsdokument für Schiedsrichter und nicht für Disziplinarinstanzen dar. In Bezug auf die Abgrenzung von "grobem Spiel" und Foul räumt die UEFA ein, die Grenzen seien wegen der Natur der Sache fließend und den richterlichen Instanzen verbleibe bei deren Abgrenzung auch ein gewisses Ermessen. Die Abgrenzung sei einerseits danach vorzunehmen, ob der Angriff primär gegen die Person oder primär zum Ball hin erfolge, mit anderen Worten, ob die Person oder der Ball primäres Objekt des Angriffs sei. Andererseits erfolge die Abgrenzung aber auch danach, wie hart die Attacke ausgeführt werde, wobei bei grösserer Härte eher von Tätlichkeit auszugehen sei. Eine Tätlichkeit könne dabei auch im Fall eines Zweikampfes um den Ball bejaht werden, sofern der Angriff dabei primär dem Körper des Gegenspielers gelte. Um die Qualifikation des Fouls des Spielers Ribéry zu stützen verweist die UEFA auch auf den Fall des Spielers A. Binya von Benfica Lissabon. Des Weiteren beruft sich die UEFA auf die Videosequenzen betreffend die Spieler Cissé, Kayal und Motta. Sie wiederholt alsdann, dass drei Spielsperren unabhängig von der Qualifikation als grobes Spiel oder Tätlichkeit als angemessene Strafe anzusehen seien, dass die Abgrenzung zwischen grobem Spiel und Tätlichkeit nicht entscheidend sei und dass bedeutsam sei, ob die Disziplinarinstanzen durch die Anordnung von drei Spielsperren ihr Ermessen richtig ausgeübt hätten.
25. Die UEFA verweist sodann auf die Regelung von Art. 18 RPO, wonach Rückfälligkeit einen strafehöhenden Umstand darstelle und vorliegend zu einer Erhöhung der Strafe um zusätzliche Spielsperren im Sinne von Art. 17 Abs. 2 RPO führen müsse. Zudem käme als im Sinne von Art. 17 RPO als erschwerender Umstand dazu, dass der Spieler Ribéry eine schwere Gefährdung des Gegenspielers in Kauf genommen habe. Andererseits seien keine entlastenden Gründe ersichtlich. So seien hier insbesondere auch die wohlwollenden Aussagen des Gegenspielers Lopez irrelevant. Nach Würdigung aller Umstände seien drei Spielsperren regelkonform und angemessen; die

Vorinstanz habe ihr Ermessen nicht missbraucht. Die Disziplinarinstanzen seien von einer Tätlichkeit ausgegangen und hätten, weil es sich um einen Grenzfall handle, die Strafe bei drei Spielsperren festgesetzt. Dabei sei auch berücksichtigt worden, dass wenn von einem groben Spiel ausgegangen worden wäre, die Strafe allein schon wegen des Rückfalles zwingend hätte erhöht werden müssen.

26. Die UEFA macht zudem geltend, dass der CAS nicht in das Ermessen eines Verbandes eingreifen dürfe, wenn kein Ermessensmissbrauch und keine Willkür vorliegen würden bzw. wenn bei der Festlegung der Sanktion der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet worden sei. Schliesslich bestritt die UEFA auch, dass die Voraussetzungen für eine aufschiebende Wirkung gegeben seien.

## **2. Berufungsverhandlung**

27. Am 17. Mai 2010 fand vor dem CAS in Lausanne eine Schiedsverhandlung in Anwesenheit der Parteien statt. Seitens der Berufungskläger erschienen der Spieler Franck Ribéry sowie die Herren Dr. Gerlinger und Rummenigge; seitens der Berufungsbeklagten UEFA erschienen die Herren Leuba und Limacher sowie Rechtsvertreter Dr. Noth.

28. Dabei führten die Berufungskläger unter anderem aus:

29. Der Spieler Ribéry sei ein äusserst fairer Spieler, der in der fraglichen Situation den Ball spielen und nicht den Gegenspieler treffen wollte. Die Vorinstanz habe nur den Tatbestand der Tätlichkeit geprüft; grobes Spiel und eine mögliche Straferhöhung als Folge der bestehenden Vorstrafe sei nur in einem obiter dictum erwähnt worden. Bei der Qualifikation der Tat seien zudem auch die Opfersicht, die Bewertung des Schiedsrichters sowie des gefoulten Gegenspielers wichtig.

30. Karl-Heinz Rummenigge, Vertreter der Berufungskläger, führte mit einem Ball vor, dass der Spieler Ribéry in der fraglichen Situation den Ball "abklemmen" und keinesfalls den Spieler Ribéry treffen wollte. Der Spieler Ribéry selber erklärte, dass er versucht habe, den Ball zu behalten, und er nicht den Gegenspieler treffen wollte. Zudem bestätigte er, mit dem Gegenspieler Lopez keine "Vorgeschichte" zu haben und dass auch keinerlei Provokation vorausgegangen sei.

31. Die Berufungsbeklagte UEFA erklärte unter anderem:

32. Sie habe dem Spieler Ribéry keinen direkten Vorsatz unterstellt, sei aber von einem Eventualvorsatz ausgegangen. Entscheidend sei vorliegend, dass das Foulspiel brutal und sehr gefährlich gewesen sei. Bei Franck Ribéry handle es sich um einen Spieler von höchstem Niveau. Auf diesem Niveau müsse man erwarten können, dass der Spieler in einer solchen Situation den Ball treffe. Die Qualifikation als Tätlichkeit sei richtig, oder zumindest vertretbar.

33. Auf Frage der Spruchkammer erklärte die UEFA, der Schiedsrichterrapport habe in der Praxis der UEFA erhöhte Beweiskraft. Es könne aber durchaus sein, dass die Einschätzung des Schiedsrichters in Bezug auf die disziplinarische Konsequenz überstimmt werde. In Bezug auf einen Rückfall im Sinne von Art. 18 RPO erklärte die UEFA, dass ein solcher immer zu einer Erhöhung der Strafe um mindestens ein Spiel führe. Das Schreiben des gefoulten Spielers sei zudem unbedeutend, unbesehen davon, ob der gefoulte Spieler dieses von sich aus erstellt habe.
34. Nach der mündlichen Verhandlung fand die Urteilsberatung des Panels statt, das u.a. auch die verschiedenen, als Beweismittel vorgelegten Videosequenzen betrachtet hat. Das Panel fällte die Entscheidung noch am gleichen Tag. Das Entscheidendispositiv wurde den Parteien ebenfalls am 17. Mai 2010 zugestellt.

## **II. RECHTLICHES**

### **A. FORMELLES**

#### **1. Die Zuständigkeit des CAS**

35. Gemäss Art. R47 des „Code of Sports-related Arbitration“, Ausgabe 2010 („Code“), der in vorliegender Angelegenheit anwendbar ist, ist eine Berufung gegen eine Entscheidung eines Verbands, Vereins oder anderen Sportorganismus an den CAS möglich, wenn die Statuten oder Reglemente dieses Sportorganismus dies vorsehen oder die Parteien eine spezifische Schiedsvereinbarung abgeschlossen haben und der Berufungskläger den Rechtsweg innerhalb des Sportorganismus gemäss Statuten und Reglementen ausgeschöpft hat.
36. Art. 62 Abs. 1 UEFA-Statuten UEFA sieht in Verbindung mit Art. 63 Abs. 1 lit. b UEFA-Statuten vor, dass gegen Entscheidungen von UEFA Organen betreffend einer Spielsperre von mehr als zwei Spielen die Berufung an den CAS möglich ist.
37. Art. 66 RPO hält entsprechend fest, dass die Entscheidungen des Berufungssenats UEFA unter Vorbehalt der statutarischen Bestimmungen über das Schiedsgericht des Sports (CAS) endgültig sind.
38. Die Parteien haben zudem mit Unterzeichnung der Verfahrensordnung die Zuständigkeit des CAS anerkannt.
39. Gestützt auf Art. R47 des Code und Art. 62 UEFA-Statuten ist der CAS in vorliegender Angelegenheit zuständig, die Streitigkeit zu entscheiden.

#### **2. Die Zulässigkeit der Berufung**

40. Art. 62 Abs. 3 UEFA-Statuten hält fest, dass eine Berufung an den CAS innert 10 Tagen seit Erhalt der Entscheidung einzureichen ist.

41. Der direkt betroffene Spieler, Franck Ribéry, vertreten durch den FC Bayern München als direkt betroffene Partei, hat die Berufung innert der statutarisch vorgegebenen Frist an den CAS eingereicht.
42. Die Berufungserklärung vom 7. Mai 2010 erfüllt im Weiteren auch die formellen Anforderungen gemäss Art. R48 des Code.
43. Angesichts der vorgenannten Tatsachen ist die Berufung in vorliegender Angelegenheit als zulässig anzuerkennen.

### **3. Anwendbares Recht**

44. Art. R58 des Code hält fest, dass die Spruchkammer in erster Linie die anwendbaren Reglemente berücksichtigt sowie das von den Parteien gewählte Recht respektive bei fehlender Rechtswahl entsprechend das Recht des Staates subsidiär anwendet, in dessen Staat die Vorinstanz, welche den angefochtenen Entscheid getroffen hat, ihren Sitz hat; allenfalls kann die Spruchkammer auch ein anderes Recht gemäss ihrer Wahl anwenden, unter Angabe der entsprechenden Gründe dafür.
45. In vorliegender Angelegenheit sind die Statuten und Reglemente der UEFA anwendbar.
46. Die UEFA hat ihren Sitz in Nyon, Schweiz. Entsprechend ist gestützt auf Art. R58 des Code Schweizer Recht subsidiär anwendbar.
47. Für das Verfahren finden die Bestimmungen von Art. R47 ff. des Code Anwendung.

### **B. MATERIELLES**

48. Einleitend ist auf Art. R57 des Code hinzuweisen, welcher der Spruchkammer eine vollumfängliche Kompetenz zur Überprüfung der Entscheidung der Vorinstanz einräumt; die Spruchkammer überprüft somit sowohl den Sachverhalt als auch die rechtliche Würdigung mit voller Kognition.

#### **1. Beurteilung des Foulspiels**

49. Zum Foulspiel in der 37. Minute des UEFA Champions League-Spiels vom 21. April 2010 zwischen dem FC Bayern München und Olympique Lyonnais, begangen vom Spieler Franck Ribéry an Lisandro Lopez, hält die Kontroll- und Disziplinarkammer der UEFA in ihrem Entscheid vom 28. April 2010 fest, dass der Spieler Ribéry, ohne seinen Lauf abzubremsen den Gegenspieler gegen den Knöchel und das untere Schienbein getreten habe. Die dadurch bewirkte seitliche Beugung des Fussgelenkes des Gegenspielers lasse auf die deutliche Krafteinwirkung des Tritts schliessen. Der Bewegungsablauf des Spielers Ribéry sowie dessen Blickrichtung unmittelbar vor und während des Körperkontakts deuteten darauf hin, dass er eventualvorsätzlich gehandelt und dass der Spieler Ribéry eine mögliche Verletzung des Gegenspielers in

Kauf genommen habe. Es sei einzig glücklichen Umständen zu verdanken, dass der Gegenspieler sich keine schwerwiegende Verletzung zugezogen habe. Entsprechend wird das Verhalten als Tätlichkeit im Sinne von Art. 10 Abs. 1 lit. d) RPO qualifiziert.

50. Die Vorinstanz (Berufungssenat der UEFA), erklärt in ihrem Entscheid vom 5. Mai 2010, dass gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 RPO „grobes Spiel“ dann zu bejahen sei, wenn ein Spieler im Kampf um den Ball ein rücksichtsloses Tackling begehe und dabei eine Verletzung bzw. Gefährdung des Gegenspielers zumindest in Kauf nehme. Konstitutive Elemente seien der Kampf um den Ball sowie die Gefährlichkeit der Aktion. Eine „Tätlichkeit“ im Sinne von Art. 10 Abs. 1 lit. c RPO (recte: lit. d) enthalte jede Handlung, mit der in die physische oder psychische Integrität des Spielers vorsätzlich oder eventualvorsätzlich eingegriffen werde. Dazu gehörten beispielsweise Boxen, Kopfstösse, Ohrfeigen, Fusstritte, Stossen, Kneifen etc. Die Abgrenzung zwischen grobem Spiel und Tätlichkeit sei fliessend, insbesondere dann, wenn bei Aktionen im Kampf um den Ball eine schwere Gefährdung des Gegenspielers vorliege. Nach Ansicht der Vorinstanz sei die Videoaufzeichnung erdrückend und es sei völlig unglaubwürdig anzunehmen, der Spieler habe nicht mit der möglichen Verletzung des Gegenspielers gerechnet. Der Spieler Franck Ribéry habe somit den Tatbestand von Art. 10 Abs. 1 lit. d) RPO (Tätlichkeit) erfüllt.
51. Nach eingehendem Studium der Videoaufzeichnungen des vorgenannten Foulspiels durch den Spieler Franck Ribéry, nach einer Auslegung der Begriffe "grobes Spiel" und "Tätlichkeit" sowie nach Studium der von den Parteien eingereichten Videoaufzeichnungen von anderen Foulspielen und deren Würdigung bzw. Strafmass kommt die Spruchkammer zum Schluss, dass das fragliche Foulspiel zwar als gefährlich zu beurteilen ist, die Bewegung des Spielers Franck Ribéry aber der (Rück) Eroberung des Balles galt und nicht primär auf den Gegenspieler Lisandro Lopez ausgerichtet war. Entgegen der Würdigung durch die Vorinstanz ist für die Spruchkammer erkennbar, dass der Spieler Ribéry seinen Gegenspieler Lopez beim Kampf um den Ball hart traf und nicht primär einen Angriff gegen dessen Person ausführte. Die seitliche Beugung des Fussgelenkes des Gegenspielers lässt in der Tat auf eine starke Krafteinwirkung schliessen. Doch resultierte diese, wie der gesamte Bewegungsablauf des Spielers Ribéry zeigt, nicht aus einer Tätlichkeit, mithin einer Handlung, die primär gegen die physische Integrität des Gegenspielers gerichtet war, sondern vielmehr aus einem unsorgfältig und überhart ausgeführten Angriff, mit dem der Ball zurückerobert werden sollte. Dabei ist auch dem Spieler Ribéry zu widersprechen, der ausführte, er habe sich bei der fraglichen Situation in einem Dribbling befunden, in welchem er noch die Kontrolle über den Ball hatte. Die Videoaufzeichnung lässt vielmehr erkennen, dass er sich den Ball etwas zu weit vorgelegt und deshalb diesen nicht mehr unter Kontrolle hatte. In seinem Bemühen, den Ball zurückzuerobern, traf er dann den Gegenspieler Lopez. Die Aufzeichnungen zeigen auch eine gewisse Rücksichtslosigkeit des Spielers Ribéry, der im entscheidenden Moment, als er bemerkte oder hätte bemerken müssen, dass er zu spät kam, den Fuss nicht zurück zog, sondern den Gegenspieler mit den Stollen voran

praktisch ungebremst ins Fussgelenk trat. Der Spieler Franck Ribéry hat somit bei seinem überhartem Eingreifen primär einen Angriff auf den Ball, und nicht auf den Mann, ausgeführt. Deshalb kommt die Spruchkammer zum Schluss, dass der Spieler Franck Ribéry keine Verletzung des Gegenspielers beabsichtigt hat. Das Foulspiel ist somit nicht als Tätlichkeit zu qualifizieren, sondern als grobes Spiel im Sinne von Art. 10 Abs. 1 lit. a) Ziffer 2 RPO.

52. Die Ansicht der Spruchkammer wird im Übrigen auch durch den Schiedsrichterrapport bestätigt, in welchem der Schiedsrichter festhält: *«He (Ribéry) was sent off for serious foulplay endangering the safety of opponent»*.

Diesem Schiedsrichterrapport wird von der Spruchkammer im Unterschied zu den in vorliegender Angelegenheit involvierten Vorinstanzen der UEFA durchaus ein nicht unerheblicher Beweiswert zuerkannt. Immerhin handelte es sich beim Schiedsrichter um die dem Geschehen am nächsten stehende neutrale Person, die im vorliegenden Fall den Zusammenprall der Spieler ohne Sichtbehinderung beobachten konnte. Zum Schiedsrichterrapport hält die Kontroll- und Disziplinarkammer UEFA zudem fest, dass sie im Rahmen der Beweiswürdigung gemäss konstanter Praxis davon ausgehe, dass auf die Berichte von Schiedsrichter und Spieldelegierten abzustellen sei, sofern sie nicht überzeugend widerlegt werden. Eine allfällige Widerlegung ist jedoch in vorliegender Angelegenheit gerade nicht erfolgt.

53. Ähnlich (grobes Spiel) ist auch das Schreiben des gefoulten Spielers Lisandro Lopez vom 29. April 2010 zu verstehen, in welchem Lisandro Lopez festhält, dass er dem Spieler Ribéry keine Verletzungsabsicht unterstelle und die Sanktion von 3 Spielsperren als exzessiv ansehe.
54. Auch wenn mit den diesbezüglichen Ausführungen der Berufungsbeklagten UEFA einig zu gehen ist, und vorliegend die Regularien der UEFA, insbesondere die RPO, zur Anwendung gelangen, so sei doch noch darauf hingewiesen, dass die Würdigung der Spruchkammer auch mit den FIFA Spielregeln und den FIFA Richtlinien zur Auslegung der Spielregeln übereinstimmt. Ein "grobes Foul wird dort wie folgt umschrieben: *«Ein Spieler begeht ein grobes Foul, wenn er bei laufendem Spiel im Kampf um den Ball übermässig oder brutal in einen Zweikampf einsteigt. Gefährdet ein Spieler in einem Zweikampf die Gesundheit seines Gegners ist dies als grobes Foul zu ahnden.»*
55. Zusammenfassend hält die Spruchkammer somit fest, dass es sich beim zu beurteilenden Foulspiel des Spielers Ribéry um ein „grobes Spiel“ im Sinne von Art. 10 Abs. 1 lit. a) Ziffer 2 RPO handelt und nicht um eine „Tätlichkeit“.

## **2. Disziplinar massnahme**

56. Gemäss Art. 10 Abs 1 lit. a) Ziffer 2 RPO gilt als Regelsanktion für grobes Spiel eine Sperre von einem Wettbewerbsspiel. Art. 17 Abs. 1 und 2 RPO halten zudem fest,

dass bei der Strafbemessung belastende wie entlastende Momente zu berücksichtigen sind und die Disziplinar massnahmen gemäss Art. 10 RPO als Regelstrafen anzuwenden sind. Bei Vorliegen besonderer Umstände können gemäss Art. 17 Abs. 2 RPO diese Regelstrafen unter- oder überschritten werden.

57. Gemäss Art. 18 RPO gilt als erschwerender Umstand der „Rückfall“. Ein solcher liegt vor, wenn innerhalb von fünf Jahren nach Aussprache einer Disziplinar massnahme für eine Verfehlung ähnlicher Art erneut eine Disziplinar massnahme verhängt wird. Der Spieler Ribéry wurde am 23. August 2005 im Spiel Olympique de Marseille gegen Deportivo La Coruña unbestrittenemassen mit einer roten Karte bestraft. Gemäss Art. 18 RPO muss dies als erschwerender Umstand gewertet werden, der gemäss den UEFA Regularien grundsätzlich zu einer Erhöhung der betreffenden Regelstrafe führt.
58. Die Spruchkammer kommt sodann nach Sichtung der Videoaufzeichnungen des Foulspiels zum Schluss, dass der Angriff des Spielers Ribéry - wenn auch primär gegen den Ball und nicht die Person des Gegenspielers gerichtet - überhart und rücksichtslos ausgeführt wurde. Dies vermögen weder die Ausführungen der Berufungskläger noch die eingereichten Parteigutachten in einem anderen Lichte erscheinen lassen. Der Angriff stellte offensichtlich eine Gefährdung der Gesundheit des Gegenspielers dar. Gestützt auf Art. 17 Abs. 2 RPO ist deshalb die reglementarisch vorgesehene (Regel-)Strafe angemessen zu erhöhen. Eine solche Erhöhung entspricht zudem den Sanktionen in anderen Fällen, die im Rahmen der Verhandlung erörtert wurden. Sowohl die Fälle Cissé als auch Kayal stellten ein grobes Spiel im Sinne von Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 RPO dar, und wurden mit einer höheren als der Regelstrafe geahndet. Der Grad des Übermasses an Härte ist im vorliegenden Fall mit den anderen Fällen vergleichbar.
59. Abschliessend kommt die Spruchkammer zum Schluss, dass in Würdigung aller Umstände der Spieler Ribéry für sein als “grobes Spiel“ im Sinne von Art. 10 Abs. 1 lit. a) Ziffer 2 RPO erkanntes Verhalten für insgesamt drei Klubwettbewerbsspiele der UEFA zu sperren ist.
60. Die Berufungskläger stellen im Sinne von "Hilfserwägungen" den Antrag, die Strafe sei im Sinne von Art. 15bis RPO auf Bewährung auszusetzen. Die Berufungsbeklagte UEFA führte hierzu aus, dass gemäss ständiger Praxis eine Aussetzung der Strafe auf Bewährung nur dann möglich sei, wenn der Spieler nicht vorbestraft sei. Da der Spieler Ribéry aber im Sinne von Art. 18 RPO vorbestraft sei, könne die Strafe nicht ausgesetzt werden. Zudem gäbe es kein Recht auf Bewährung. Ein solcher Entscheid liege allein im Ermessen der Disziplinarinstanzen. Dies blieb durch die Berufungskläger unbestritten, und die Spruchkammer sieht keinen Anlass, in dieser Beziehung vom vorinstanzlichen Entscheid abzuweichen.

61. Für die Anordnung der von den Berufungsklägern beantragten aufschiebenden Wirkung bleibt sodann kein Raum. Das Urteilsdispositiv wurde am Tage der Verhandlung verkündet und trat sogleich in Kraft.

**C. KOSTEN**

62. Art. R65.1 des Code hält fest, dass der Art. R65 auf Berufungsverfahren gegen Entscheidungen anwendbar ist, die einzig disziplinarischer Natur sind und von einem internationalen Verband oder Sportorgan bzw. einem nationalen Verband oder Sportorgan handelnd auf Vollmacht eines internationalen Verbandes oder Sportorgans gefällt wurde.
63. Art. R65.2 des Code hält fest, dass unter Vorbehalt von Art. R.65.2 abs. 2 und R65.4 des Code das Verfahren gebührenfrei durchgeführt wird. Die Honorare und Auslagen der Schiedsrichter, berechnet nach dem Tarif des CAS, zusammen mit den Kosten des CAS werden durch den CAS selber getragen. Allerdings verbleibt gemäss abs. 2 von Art. R65.2 des Code die von Berufungskläger eingangs hinterlegte Administrativgebühr von CHF 500 in jedem Falle beim CAS.
64. Art. R65.3 des Code hält weiter fest, dass die Parteikosten für Zeugen, Experten und Übersetzer durch die Parteien selber vorgeschossen werden. Im Entscheid hält die Spruchkammer fest, welche Partei diese Kosten zu zahlen hat oder in welchem Verhältnis die Parteien diese teilen, unter Berücksichtigung des Entscheids im Verfahren wie auch dem Verhalten und der finanziellen Ressourcen der Parteien.
65. Die Spruchkammer hält in Würdigung aller Fakten fest, dass jede Partei die ihr entstandenen Auslagen und Anwaltskosten selber zu tragen hat. Gestützt auf Art. R65.2 des Code ist das vorliegende Verfahren als internationales Verfahren in einer Disziplinarangelegenheit kostenlos; die vom Berufungskläger einbezahlten CHF 500 verbleiben dem CAS.

## **ENTSCHEID**

Das Schiedsgericht des Court of Arbitration for Sport entscheidet:

1. Die Berufung des FC Bayern München AG und von Franck Ribéry vom 7. Mai 2010 wird abgewiesen.
2. Der Entscheid der Berufungskammer der UEFA vom 5. Mai 2010 wird bestätigt und Franck Ribéry wird für drei (3) Klubwettbewerbsspiele der UEFA gesperrt.
3. Unter Anrechnung der bereits verbüßten Sperre von einem Spieltag ist die verbleibende Sperre anlässlich des Finals der UEFA Champions League 2009/10 sowie des erstens Spiels des Spielers in einem künftigen UEFA Klubwettbewerb zu verbüßen.
4. Das Urteil wird ohne Kosten ausgefällt mit Ausnahme der CAS Gebühr von CHF 500 (fünf hundert Schweizer Franken), die von den Berufungsklägern geleistet wurde und beim CAS verbleibt.
5. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.
6. Alle weiteren Anträge werden abgewiesen.

Dispositiv mitgeteilt: 17. Mai 2010

Lausanne, 3. September 2010

## **THE COURT OF ARBITRATION FOR SPORT**

Bernhard Welten  
Vorsitzender

Stephan Netzle

András Gurovits